

Rationelle Arztpraxis e.V.
Felix-Dahn-Str. 43
70597 Stuttgart

Faxanmeldung
07 11 · 97 63 98

Beitritts- und Teilnahmeantrag Ärztemodell und Qualitätsmanagement

Unsere Praxis tritt hiermit dem „**Ärztemodell – Sicherheit und Gesundheitsschutz**“ bei.
Die „Rationelle Arztpraxis e.V.“, in diesem Modell zuständig für die Organisation, verpflichtet die IAS, Institut für Arbeits- und Sozialhygiene Stiftung, Hauptsitz: Steinhäuserstraße 19, 76135 Karlsruhe, die „**betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung**“ als Kompetenzpartner im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der finanziellen Ressourcen durchzuführen.

Beitritt und Auftrag treten mit Unterzeichnung in Kraft. Sie werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und hat seitens des Arztes direkt gegenüber der „Rationellen“ zu erfolgen.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Auftrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Beitritts- und Teilnahmeerklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt und die Teilnahme am „Ärztemodell – Sicherheit und Gesundheitsschutz“. Ich habe die Satzung des Vereins und die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Meine angegebenen Daten dürfen zu diesem Zweck von der Rationelle Arztpraxis e.V. gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Ich kann das Einverständnis jederzeit formfrei widerrufen.

Leistungspaket Ärztemodell

- › Praxis-Homepage Web-Visitenkarte
- › Arbeitsschutzbetreuung
- › Arbeitsschutz-Workbook
- › Komplex-Betreuung
- › Checklisten
- › Orga-Hilfen
- › Gesetze und Auslegepflichtige Vorschriften
- › Unternehmensschulung
- › Hotline

Kostengünstige

- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Vor Ort-Begehung durch Sicherheitsingenieur oder Arbeitsmediziner

Titel/Name _____	<input type="checkbox"/> Arzt <input type="checkbox"/> Zahnarzt <input type="checkbox"/> Tierarzt
Vorname _____	Fachrichtung _____
Geburtsdatum _____	BGW-Betriebsnummer _____
PLZ/Ort _____	Anzahl der Beschäftigten _____
Straße _____	Niedergelassen seit _____
Telefon _____ Fax _____	
E-Mail _____	
<input type="checkbox"/> Ja, bitte senden Sie mir den Newsletter per E-Mail zu.	Stempel _____

SEPA-Lastschriftverfahren Beitritts-, Teilnahmeerklärung & Bankeinzug werden mit nur einer Unterschrift vereinbart.

Der Verein „Rationelle Arztpraxis e.V.“, (Gläubiger-ID: DE78ZZZ00000112152) Stuttgart wird ermächtigt, den fälligen Mitglieds- und Arbeitsschutzbeitrag vom nachfolgend näher bezeichneten Konto abzubuchen. Beitrittserklärung und SEPA-Lastschriftverfahren werden mit nur einer Unterschrift vereinbart.
Zahlungsweise: jährlich 48,- EUR, 2. KW im Jahr Mitgliedsbeitrag und 23,50 EUR inkl. MwSt. für Checklisten-Papierpaket. Bedarfsorientierte Begehungen nach Aufwand.

IBAN: DE _____ _____ _____ _____ _____ _____	
BIC: _____ _____	Bank: _____
Ort/Datum: _____	Unterschrift: _____

§ 1

Der Verein führt den Namen „Rationelle Arztpraxis e.V.“

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Untersuchung, Dokumentation und Förderung der wirtschaftlichen Gestaltung der ärztlichen Praxis einschließlich Erfahrungsaustausch und Bekanntgabe erzielter Ergebnisse im Wege von Veranstaltungen und Publikationen.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jeder approbierte Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt werden.

Der Vorstand kann außerdem durch gemeinsamen Beschluss die Aufnahme von anderen natürlichen und juristischen Personen zulassen, falls durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes zu erwarten ist.

Studenten der Medizin können auf Antrag als assoziierte Mitglieder ohne Einzelstimme aufgenommen werden. Den assoziierten Mitgliedern steht ein gemeinsames Stimmrecht zu, das in der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen gewählten Vertreter ausgeübt wird. Des weiteren können Angehörige sonstiger Heil- und Gesundheitsberufe auf Antrag als assoziierte Mitglieder ohne Einzelstimme aufgenommen werden. Auch dieser Gruppe assoziierter Mitglieder steht ein gemeinsames Stimmrecht zu, das in der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen gewählten Vertreter ausgeübt wird.

Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dies gilt auch für juristische Personen und Vereinigungen die gem. Absatz 2 aufgenommen worden sind.

Die Meldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft nach freiem Ermessen.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Die Mitgliedschaft geht verloren

1. durch Tod,
2. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung,

3. durch den Austritt aus dem Verein; dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig.

4. durch Ausschließung. Diese kann erfolgen durch den Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§ 6

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat einen Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Jahres zu bezahlen; über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2.

Fehlende Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand berufen (Selbstergänzung). Dieser befindet auch über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes. Mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes müssen approbierte Ärzte sein.

Der Vorstand kann ggf. auf Vorschlag der assoziierten Mitglieder aus deren Kreis ein weiteres Vorstandsmitglied mit beratender Stimme bestellen.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie einen Kassenwart.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

„Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.“

§ 8

Der Verein hält in jedem Jahr am dritten Mittwoch im September eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Für sie sind regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht
- c) Entlastung des Vorstandes

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragen.

§ 9

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Er beruft sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Bekanntmachung im Vereinsblatt oder auf der Homepage der Rationellen Arztpraxis e.V. ein. Die schriftliche Einladung muss mindestens 1 Woche vor dem Tage der Versammlung erschienen sein.

§ 10

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende des Vereins. Sind beide verhindert, übernimmt diese Aufgabe ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Das Stimmrecht in der Versammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden der Versammlung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Zeitschrift „ARZT & WIRTSCHAFT“.

§ 12

Die Liquidation des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung sind die gleichen Bestimmungen anzuwenden, die für die Satzungsänderungen gelten. Bei Auflösung des Vereins werden die Berechtigten, an die das Vereinsvermögen fallen soll, durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Rationelle Arztpraxis e.V.
Felix-Dahn-Str. 43

70597 Stuttgart